

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Alpbach

---

**Jahrgang 2025**

**Kundgemacht am 22. Dezember 2025**

---

**2**

**Verordnung für Gebühren- und Indexanpassungen für das Jahr 2026**

---

## **2 Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Alpbach vom 02.12.2025 über die Gebühren- und Indexanpassungen für das Jahr 2026**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 1, 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2024, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Alpbach verordnet:

### **§ 1 - Kanalgebühr**

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Alpbach, kundgemacht am 26.11.1991, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2025 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § IV Abs. 1 (Berechnung der Anschlussgebühr) beträgt  
Euro 7,41 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benutzungsgebühr nach § V Abs. 2 (Berechnung der Kanalgebühr) beträgt  
Euro 2,92 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch und  
Euro 3,87 je m<sup>3</sup> Dach-/Oberflächenwasser

### **§ 2 - Wassergebühr**

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Alpbach, kundgemacht am 26.11.1991, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2025 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § III Abs. 1 lit. a) (Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr) beträgt  
Euro 4,10 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenutzungsgebühr nach § IV Abs. 6 (Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses) beträgt  
Euro 1,19 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch mit Wasserzähler und  
Euro 0,67 je m<sup>3</sup> Wirtschaftswasser ohne Kanalanschluss.

### § 3 - Müllgebühren

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Alpbach, kundgemacht am 16.11.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2025 wie folgt geändert:

Die Kosten der Abfallentsorgung werden nach einem Punktesystem verteilt. Ein Punkt beträgt **EUR 85,00**.

**Folgende Parameter sind bei der Verwendung von Stichtagen relevant.**

- **Personen im Haushalt:** 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober eines Jahres
- **Anzahl der Nächtigungen:** Summe des Vorjahres (01. Oktober bis 30. September) lt. Nächtigungsstatistik TVB

#### **Bemessung der Grundgebühr:**

##### **(1) Private Haushalte**

Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit **HAUPT- und/oder NEBENWOHNSITZ im zentralen Melderegister** gemeldeten Personen bemessen.

1. Person = 0,25 Punkte, jede weitere Person = 0,15 Punkte

##### **(2) Freizeitwohnsitze**

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

|                                              |            |
|----------------------------------------------|------------|
| Wohnung bis 50m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche  | 1 Punkt    |
| Wohnung bis 100m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche | 1,5 Punkte |
| Wohnung ab 100m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche  | 2 Punkte   |

##### **(3) Gastgewerbe mit Restaurant**

Bemessungsgrundlage sind die Sitzplätze: je angefangener 10 Sitzplätze werden 0,2 Punkte verrechnet

##### **(4) Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen**

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen des Vorjahres.

Nächtigungszahl / 365 \* 0,5 Punkte, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen

Bemessungsgrundlage sind die Sitzplätze: je angefangener 10 Sitzplätze werden 0,2 Punkte verrechnet

##### **(5) Sonstige Gewerbebetriebe, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen**

Bemessungsgrundlage ist die Betriebs-/Büro- oder Verkaufsfläche:

- je angefangener 50 qm Betriebs-/Bürofläche: 0,2 Punkte

- je angefangener 10 qm Verkaufsfläche: 0,2 Punkte

**(6) Gewerbebetriebe und freie Gewerbetreibende ohne Beschäftigte**

Wird das Gewerbe an der Hauptwohnsitzadresse des Gewerbetreibenden in derselben Nutzeinheit ohne die Verwendung eines eigens dafür bereitgestellten Raums ausgeübt, fällt auf Antrag des Gewerbetreibenden um Befreiung keine zusätzliche Restmüllgebühr an.

**(7) Leerstandsabgabe**

Bei Objekten, in denen keine Personen gemeldet sind, wird für die Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung die Grundgebühr eingehoben.

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

|                                               |          |
|-----------------------------------------------|----------|
| Wohnung bis 100m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche  | 1 Punkt  |
| Wohnung über 100m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche | 2 Punkte |

### Weitere Gebühr

Die Wertsicherung der weiteren Gebühr erfolgt zum 1. Dezember eines Jahres. Darüber hinaus gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze.

**a. Restmüll**

**Restmüll für Haushalte:**

Die Restmüllgebühr ermittelt sich aus den Abfuhr- und Deponiekosten für den Restmüll. Sie beträgt pro Liter Behältervolumen und Abfuhr Euro 0,14.

Abrechnung nach Müllsäcken:

- \* pro Person: 2 Restmüllsäcke à 70 Liter oder
- \* pro Person: 4 Restmüllsäcke à 40 Liter

Abrechnung nach Restmülltonne: pro Person 160 Liter pro Jahr, wird die Tonne öfter als die vorgeschriebene Mindestmenge entleert, wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

**Restmüll für Freizeitwohnsitze:**

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

|                                              |          |
|----------------------------------------------|----------|
| Wohnung bis 50m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche  | 6 Säcke  |
| Wohnung bis 100m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche | 9 Säcke  |
| Wohnung ab 100m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche  | 12 Säcke |

**Restmüll für Tourismusbetriebe, Privatzimmervermieter, Gastbetriebe und dgl.:**

**Nächtigungen:**

- 0,30 Liter / Nächtigung
- Pro Beherbergungsbetrieb werden die Zahlen des Tourismusverbandes Alpbachtal von Oktober bis September des Vorjahres für die Berechnung herangezogen

**Sitzplätze:**

- 0,10 Liter / Sitzplatz an 300 Tagen

- Sitzplätze für Übernachtungsgäste mit Halb- und Vollpension werden bei Hotels bzw. Pensionen nicht erfasst.
- Für Betriebe, die nur entweder die Winter- oder Sommersaison geöffnet haben oder weniger als 3 Mal die Woche geöffnet haben, wird nur die Hälfte der Berechnungsgrundlage herangezogen.

### **Restmüll für sonstige Gewerbebetriebe, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen**

Bemessungsgrundlage ist die Betriebs-/Büro- oder Verkaufsfläche:

- je angefangener 50 qm Betriebs-/Bürofläche: 140 Liter
- je angefangener 10 qm Verkaufsfläche: 140 Liter

### **b. Biomüll**

Für die Entsorgung von Küchen-, Haus- und Gartenabfällen gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze.

Gebühreneinheit = 1 Punkt = Euro 32,75

#### **Biomüll für Haushalte:**

Bemessungsgrundlage sind die am Stichtag im Haushalt gemeldeten Personen.

Die Biomüllgebühr ermittelt sich aus den Abfuhr- und Deponiekosten für den Biomüll. Sie beträgt pro Punkt Euro 32,75.

Entsorgung mittels einer Biomülltonne: 1. Person = 1 Punkt, jede weitere Person = 0,5 Punkte  
Selbstanlieferung am Recyclinghof: es wird die Hälfte der jeweils gültigen Bioabfallgebühr verrechnet.

#### **Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen:**

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen.

Nächtigungszahl / 365 \* 0,5 Punkte, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen

#### **Freizeitwohnsitze**

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

|                                              |          |
|----------------------------------------------|----------|
| Wohnung bis 50m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche  | 4 Punkte |
| Wohnung bis 100m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche | 6 Punkte |
| Wohnung ab 100m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche  | 8 Punkte |

**Haus- und Gartenabfälle** (private Haushalte, Freizeitwohnsitze, gewerbliche Betriebe, Vermietung, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen):

Die Gemeinde Alpbach gibt für o.a. Haushalte eine grüne Biotonne mit einem Volumen von 80 Litern aus. Es sind ausnahmslos diese Behälter zu verwenden. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde.

Voraussetzung für die Ausgabe der Behälter ist die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 1 Punkt.

#### **§ 4 - Hundesteuer**

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Alpbach, kundgemacht am 15.12.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2025 wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 (Steuersätze, Steuerbefreiung) beträgt:  
Euro 105,00                      pro Jahr für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund über 3 Monate
2. Der Betrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 (Steuersätze, Steuerbefreiung) beträgt:  
Euro 180,00                      pro Jahr für den 2. Hund und  
Euro 230,00                      pro Jahr für den 3. Hund und für jeden weiteren Hund
3. Wachhunde, Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden sowie Assistenz- und Therapiehunde sind von der Hundesteuer ausgenommen.

#### **§ 5 - Friedhofsgebühr**

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Alpbach, gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.1976, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2025 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 beträgt pro Jahr  
Euro 43,00                      für ein Einzelgrab  
Euro 61,50                      für ein Doppelgrab bzw. Mehrfachbelegung  
Euro 18,30                      für ein Kindergrab  
Euro 43,00                      für ein Urnengrab
2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 beträgt  
Euro 290,00                      pro Grabstelle im Erdgrab und  
Euro 62,00                      für ein Urnengrab

#### **§ 6 - Vergnügungssteuer**

Die Vergnügungssteuer der Gemeinde Alpbach, gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 06.02.2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2025 geändert wie folgt:

1. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a) des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 Euro 33,30 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, Euro 65,50 je Automat;
2. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit b) und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 Euro 457,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, Euro 912,00 je Automat;
3. Wettterminals Euro 33,30 pro Apparat.

Die jeweiligen Gebühren gelten pro Monat.

## **§ 7 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassungen für das Jahr 2025 vom 19.11.2024, kundgemacht vom 21.11.2024 bis 06.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Markus Bischofer